

Lauenburgische Landeszeitung

Schwarzenbeker Tageblatt

Nr. 46 / Jahrgang 122
Montag, 24. Februar 1992
-80 DM

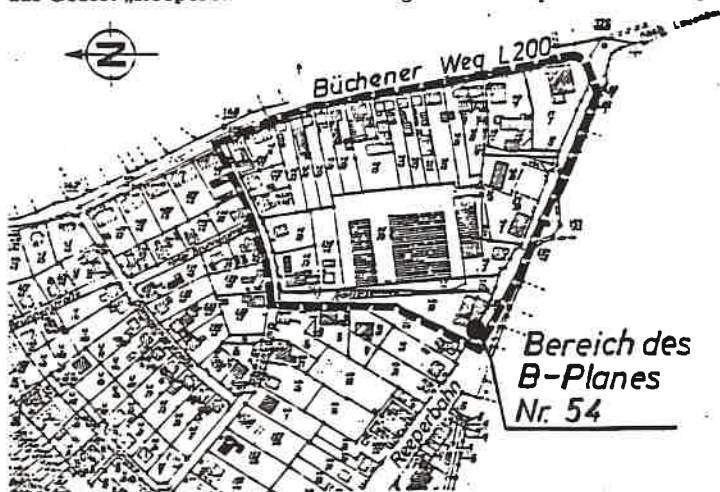
UNABHÄNGIG



ÜBERPARTEILICH

Mit amtlichen Bekanntmachungen
Telefon 7 25 66-0 · Telefax 7 21 34 20
Kleinanzeigen 7 25 66 66

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 54 für das Gebiet „Reeperbahn/Büchener Weg/Röhrenkamp/Raiffeisenweg“



Für den von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 25. Juni 1991 als Sitzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 54 der Stadt Lauenburg/Elbe, für das Gebiet „Reeperbahn/Büchener Weg/Röhrenkamp/Raiffeisenweg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil-A) und dem Text (Teil-B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) Baugesetzbuch durchgeführt worden.

Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit der Verfügung vom 15. August 1991 - Az.: 610/61702-0836.54 - nach § 11 (3) BauGB auf die Verletzung von Rechtsvorschriften hingewiesen.

Mit der Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 28. Januar 1992 - Az.: 610/61702-0836.54 - wurde bestätigt, daß die in obiger Verfügung geltend gemachten Rechtsverstöße behoben sind. **Dieses wird hiermit bekanntgemacht.**

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB). Jeder kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 6, 2058 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1, Satz 1, Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 17. Februar 1992

Stadt Lauenburg/Elbe
- Der Magistrat -
gez. Sauer, Bürgermeister

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 28. 2. 92

i. A. Petersdorf